



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Informationen zur Umsatzsteuer- Identifikationsnummer (UID)

Ein Service für Unternehmer/innen.



Inhaltsverzeichnis

Häufig gestellte Fragen	5
UID im Binnenmarkt	6
Wie ist die UID aufgebaut?	8
Welche Rechte und Pflichten haben Sie als Unternehmer mit einer gültigen UID?	10
Zusammenfassende Meldung (ZM)	11
Meldefrist der Zusammenfassenden Meldung	12
Elektronische Zusammenfassende Meldung	12
Wo finden Sie Informationen?	13
Formulare U 13 und U 14	13
Anleitung zum Ausfüllen der Zusammenfassenden Meldung	13
Nachträgliche Änderungen und Berichtigungen	15
UID-Bestätigungsverfahren	18
Was muss die Anfrage beim Finanzamt enthalten?	21
Zentrale Begriffe der Binnenmarktregelung	22
Inneregemeinschaftliche Lieferung	22
Inneregemeinschaftlicher Erwerb	23
Sonstige Leistung (Dienstleistung)	24
Rechnungsausstellung	25
Glossar	26

Hinweis

Ein „➤“ vor einem Begriff weist auf einen Eintrag im Glossar hin. Dort finden Sie kurze Erläuterungen zu den gekennzeichneten Begriffen.

In der gesamten Broschüre werden, soweit dies möglich ist, ohne die inhaltliche Verständlichkeit zu beeinträchtigen, auch die weiblichen Formen genannt. Jedoch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Häufig gestellte Fragen

Wo erhalte ich meine UID?

Grundsätzlich wird eine UID von Amts wegen im Zuge der Vergabe der Steuernummer vom zuständigen Finanzamt erteilt. Die amtswegige Erteilung der UID betrifft auch Unternehmer/innen, die die Sonderregelung gemäß Art. 25a UStG in Anspruch nehmen und den MOSS (EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop) in der EU für ihre elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer/innen nützen. Eingehende Informationen zum MOSS sind den Webseiten des Bundesministeriums für Finanzen im Bereich Umsatzsteuer zu entnehmen.

Nur Unternehmer/innen, die ausschließlich Umsätze tätigen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, bzw. die ihre Umsätze gemäß § 22 UStG (Durchschnittsatzbesteuerung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) versteuern, müssen mit dem Formular U 15, falls sie eine UID für innergemeinschaftliche Umsätze benötigen, diese beantragen (Art. 28 Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG).

Wo habe ich meine UID anzuführen bzw. wo finde ich weitere Informationen zur UID?

Jeder Unternehmer hat, soweit er im Inland Lieferungen oder Dienstleistungen erbringt, für die er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, die ihm vom Finanzamt erteilte UID in der Rechnung anzuführen. Bei Umsätzen, bei denen der Gesamtbetrag der Rechnung

€ 10.000 übersteigt, ist weiters auch die UID des Leistungsempfängers anzugeben. Diese Broschüre behandelt Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung der UID im Binnenmarkt, da die UID für den Unternehmer im innergemeinschaftlichen Geschäftsverkehr ein wichtiges Identifikationsmerkmal darstellt. Weitere Informationen sind u.a. auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen **www.bmf.gv.at** oder auf dem Unternehmensserviceportal des Bundes zu finden.

Muss die Adresse des Warenempfängers mit den zur ausländischen UID gespeicherten Daten ident sein?

Nein! Eine Lieferung oder sonstige Leistung kann an eine Filiale oder andere Betriebsstätte erfolgen. Für das Bestätigungsverfahren ist aber die zur UID gespeicherte Adresse des betreffenden Unternehmens wesentlich.

Benötige ich eine eigene gültige UID für meine Zusammenfassende Meldung?

Ja! Vgl. „Zusammenfassende Meldung (ZM)“, Seite 11.

UID

im Binnenmarkt

Der UID kommt bei Geschäftsbeziehungen innerhalb der EU (**Binnenmarkt**) erhebliche Bedeutung zu, und zwar einerseits als Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung und andererseits im Zusammenhang mit der Erbringung von sonstigen Leistungen (Dienstleistungen).

Mit der Angabe einer UID gibt der **► Abnehmer (► Erwerber bzw. Leistungsempfänger)** zu erkennen, dass er im anderen Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung (Umsatzsteuer) unterliegt bzw. die sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht.

Wenn Sie als Unternehmer in Geschäftsbeziehung mit Geschäftspartnern in EU-Mitgliedstaaten treten, ist die UID zu verwenden. Diese erhalten Sie entweder gemeinsam mit Ihrer Steuernummer oder über Antrag (Formular U 15) vom zuständigen Umsatzsteuer-Finanzamt, wenn Sie ein sogenannter Schwellenerwerber (z.B. Kleinunternehmer, pauschalierter Land- und Forstwirt) sind.

Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig über UID, Firma, Name und Anschrift Ihrer EU-Geschäftspartner. Geben auch Sie neben der UID immer Ihre Firmendaten bekannt.

Bitte achten Sie dabei stets darauf, dass diese Daten (Firma, Name, Anschrift) mit den Angaben im UID-Vergabebescheid identisch sind. Kontrollieren Sie deshalb die Daten Ihres Bescheides sofort nach Erhalt und teilen Sie Schreibfehler oder Unrichtigkeiten umgehend Ihrem Umsatzsteuer-Finanzamt mit.

Bitte beachten Sie

Ihre UID ist in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung mit Namen und Anschrift Ihres Umsatzsteuer-Abgabekontos verbunden. Änderungen im Namen, im Firmenwortlaut oder in der Anschrift sind unverzüglich bzw. falls die Voraussetzungen, die bei Ihnen zur UID-Vergabe geführt haben, wegfallen, innerhalb eines Monats Ihrem Umsatzsteuer-Finanzamt zu melden.

Das Formular U 15 finden Sie im Internet unter **www.bmf.gv.at**, „Formulare“.

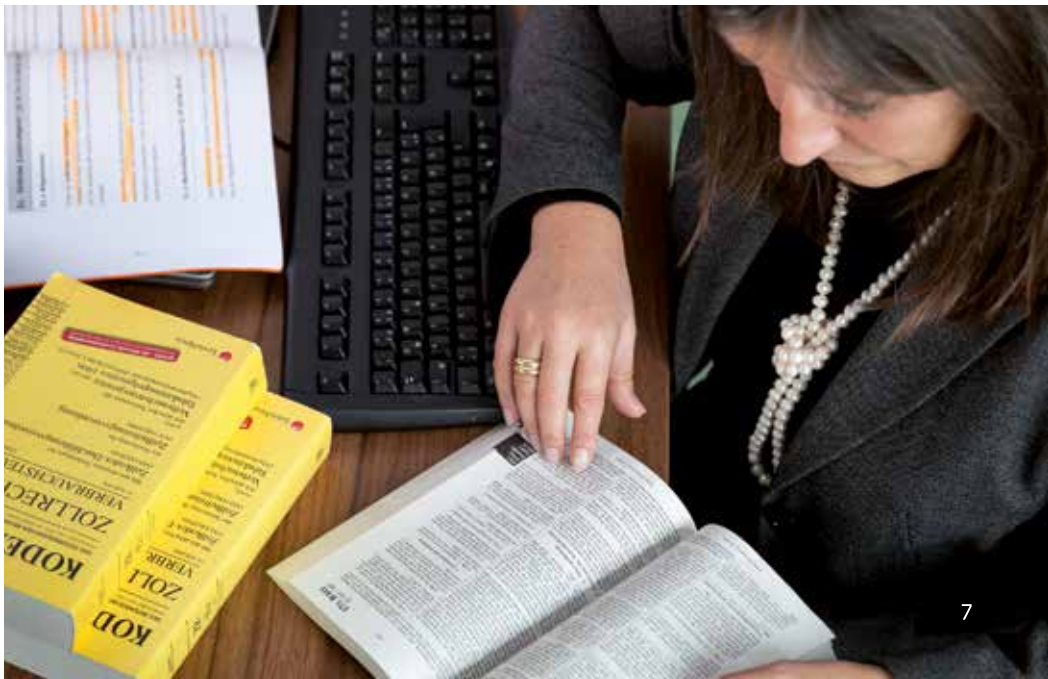
Sie erhalten keinen Bescheid darüber, wenn diese Änderungen durchgeführt wurden. Die erfolgten Korrekturen sind aber aus den vom Bundesrechenzentrum zugesendeten nächsten Kontonachrichten, Buchungsmittteilungen, Bescheiden etc. ersichtlich.

Weichen die Daten, die Sie Ihrem Geschäftspartner mitgeteilt haben, von den Daten Ihres Umsatzsteuer-Abgabekontos ab, wird der Geschäftspartner aus einem anderen Mitgliedstaat bei Überprüfung Ihrer UID keine Gültigkeitsbestätigung nach Stufe 2 erhalten und an Sie daher keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausführen bzw. die sonstige Leistung in seinem Mitgliedstaat – in dem er seinen Unternehmenssitz hat – versteuern (vgl. „UID-Bestätigungsverfahren“, Seite 18).

Tipp

Ein Aufdruck der UID und der aktuellen Firmendaten auf Ihren Geschäftspapieren kann vor Irrtümern und Fehlern bewahren.

Die UID darf nur für den unternehmerischen Bereich verwendet werden. Erwirbt eine Privatperson, etwa im Rahmen einer Auslandsreise, Waren in einem anderen Mitgliedstaat, so unterliegen die Waren (Ausnahmen gelten z.B. für neue Kraftfahrzeuge) der ausländischen Umsatzsteuer (**► Ursprungslandprinzip**). Ein Unternehmer darf seine UID nicht für Einkäufe für den privaten Gebrauch verwenden. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (sonstigen Leistungen).



Wie ist die UID aufgebaut?

Jede UID besteht aus einem zweistelligen Länderkennzeichen sowie 2–12 weiteren Stellen:

Länderkennz.	EU-Mitgliedstaat	Weitere Stellen	Beispiel
AT	Österreich	9 Stellen	ATU12345678
BE	Belgien	10 Stellen	BE0123456789
BG	Bulgarien	9 oder 10 Stellen	BG123456789(0)
CY	Zypern	9 Stellen	CY12345678A
CZ	Tschechische Republik	8 (bis 10) Stellen	CZ12345678(90)
DE	Deutschland	9 Stellen	DE123456789
DK	Dänemark	8 Stellen	DK12345678
EE	Estland	9 Stellen	EE123456789
EL	Griechenland	9 Stellen	EL123456789
ES	Spanien	9 Stellen	ESA23456789
FI	Finnland	8 Stellen	FI12345678
FR	Frankreich	11 Stellen	FR12345678901
GB	Großbritannien	5*, 9 (bis 12) Stellen	GBAB345, GB123456789(012)
HR	Kroatien	11 Stellen	HR12345678901
HU	Ungarn	8 Stellen	HU12345678
IE	Irland	8 bis 9 Stellen	IE1A34567B, IE1234567AB
IT	Italien	11 Stellen	IT12345678901

Länderkennz.	EU-Mitgliedstaat	Weitere Stellen	Beispiel
LT	Litauen	9 (bis 12) Stellen	LT123456789(012)
LU	Luxemburg	8 Stellen	LU12345678
LV	Lettland	11 Stellen	LV12345678901
MT	Malta	8 Stellen	MT12345678
NL	Niederlande	12 Stellen	NL123456789B12
PL	Polen	10 Stellen	PL1234567890
PT	Portugal	9 Stellen	PT123456789
RO	Rumänien	mindestens 2, maximal 10 Stellen	RO12(34567890)
SE	Schweden	12 Stellen	SE123456789012
SI	Slowenien	8 Stellen	SI12345678
SK	Slowakei	10 Stellen	SK1234567890

* In den „weiteren Stellen“ können auch Buchstaben enthalten sein.

Welche Rechte und Pflichten haben Sie als Unternehmer mit einer gültigen UID?

- Wenn sich der leistungsempfangende Unternehmer mit einer gültigen UID ausweist, kann das leistende Unternehmen seine Lieferungen im **Binnenmarkt** grundsätzlich steuerfrei tätigen bzw. davon ausgehen, dass die Dienstleistung für das Unternehmen des Leistungsempfängers bezogen und somit in dem EU-Mitgliedstaat versteuert wird, wo er sein Unternehmen betreibt.
- Sie können die Gültigkeit der Firmendaten oder eines Geschäftspartners in einem EU-weiten Bestätigungsverfahren überprüfen lassen.
- Als Unternehmer müssen Sie monatlich bzw. vierteljährlich (wenn Sie Ihre Umsatzsteuervoranmeldung vierteljährlich abgeben) eine ► **Zusammenfassende Meldung** über Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen im EU-Raum grundsätzlich elektronisch über ► **FinanzOnline** übermitteln.
- Als ► **Erwerber** (Warenlieferungsempfänger) sind Sie verpflichtet, ► **Erwerbsteuer** an das Umsatzsteuer-Finanzamt zu entrichten. Wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können Sie die ► **Erwerbsteuer** als Vorsteuer in Abzug bringen (vgl. Seite 23).
- Als Empfänger sonstiger Leistungen aus dem Unionsgebiet kann die Steuerschuld auf Sie als Unternehmer übergehen. Sie können die Steuer, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 12 UStG in Abzug bringen.



Zusammenfassende Meldung (ZM)

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen oder bestimmte sonstige Leistungen an Geschäftspartner in anderen Mitgliedstaaten erbringen (vgl. Seite 24) oder unternehmensintern Waren in einen anderen Mitgliedstaat ► **verbringen**, müssen zusätzlich zu allfälligen Umsatzsteuervoranmeldungen und der jährlichen Umsatzsteuererklärung eine ► **Zusammenfassende Meldung** über innergemeinschaftliche Lieferungen oder diese Dienstleistungen über ► **FinanzOnline** übermitteln bzw. mit dem Formular U 13 bzw. U 14 (vgl. Seite 12 und 13) beim zuständigen Umsatzsteuer-Finanzamt einreichen.

Bei der ZM handelt es sich um eine Abgabenerklärung. Die Abgabe der ZM bei Ihrem Umsatzsteuer-Finanzamt kann daher durch Verhängung einer Zwangsstrafe (Höchstbetrag € 5.000) erzwungen werden. Bei verspäteter Einreichung kann zudem ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 1 % der Summe aller zu meldenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden (Höchstbetrag € 2.200).

Gleichzeitig stellt die ZM eine für die gesamte EU vorgesehene Kontrollmeldung dar. Die darin erfassten Daten stehen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten wechselseitig über das Mehrwertsteuer-Informations-Austausch-System (MIAS) elektronisch zur Verfügung. Meldepflichtig sind Unternehmer (§ 2 UStG), die innergemeinschaftliche Lieferungen, sonstige Leistungen (Art. 196 MwStRL 2006/112/EG) oder einer Lieferung gleichgestellte ► **Verbringungen** ausgeführt haben.

Führen pauschalierte Land- und Forstwirte innergemeinschaftliche Lieferungen aus, so müssen sie ebenfalls eine ZM abgeben.

In der ZM sind jene von Ihnen erbrachte Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten, für die der Empfänger der sonstigen Leistung zwingend dort die Steuer schuldet, analog zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen zu erfassen (vgl. Seite 22 und 24).

Wenn in einem Meldezeitraum keine innergemeinschaftliche Lieferung oder sonstige Leistung ► **Verbringung** durchgeführt wurde, haben Sie auch keine ZM abzugeben. Null-Meldungen sind somit nicht erforderlich. Sie können aber von Ihrem zuständigen Finanzamt zur Abgabe einer ZM aufgefordert werden.

Meldefrist der Zusammenfassenden Meldung

Die ZM ist bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates beim Finanzamt einzureichen. Unternehmer, für die das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist, haben die ZM bis zum Ablauf des auf jedes Kalenderviertel (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonats abzugeben. Die Zusammenfassung mehrerer Meldezeiträume (Monate oder Quartale) zu einer ZM ist nicht zulässig.

Bitte beachten Sie

Beim ► Dreiecksgeschäft (vgl. Formular U 13a) sind die Lieferungen des Erwerbers an den Empfänger in jenem Meldezeitraum anzugeben, in dem die Steuerschuld für diese Lieferungen entstanden ist.

Elektronische Zusammenfassende Meldung

Die ZM ist grundsätzlich elektronisch über ► **FinanzOnline** zu übermitteln, außer dies ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Nur dann dürfen die amtlichen Vordrucke (Formular U 13 bzw. U 14) verwendet werden. Eine „Vermutung der Unzumutbarkeit“ gilt für jene Steuerpflichtigen, die die Steuererklärung selbst einreichen (das bedeutet für steuerlich nicht vertretene Abgabepflichtige), denen die technische Ausstattung (Computer mit Internetanschluss) fehlt. Aufgrund der automatisierten Kontrolle kann es bei der Übermittlung durch FinanzOnline zu keinen Fehlern kommen und Sie ersparen sich Rückfragen durch die Finanzverwaltung.

Hinweis

Zu ► **FinanzOnline** gelangen Sie unter **www.finanzonline.bmf.gv.at**, wobei nähere Informationen allgemein zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen u.a. in der Publikation „Selbstständigenbuch“ (unter „Publikationen“ > „Broschüren-Ratgeber“) zu finden sind.

Wo finden Sie Informationen?

Eine Fülle an allgemeinen und zielgruppenspezifischen Informationen zu ► **FinanzOnline** finden Sie unter **www.finanzonline.bmf.gv.at**. Für alle weiteren Fragen zum Online-Verfahren stehen wir Ihnen ebenso telefonisch unter 050 233 790 von Montag bis Freitag, 08.00 bis 17.00 Uhr, österreichweit zum Ortstarif zur Verfügung. Weitere Details bezüglich ZM-Erstübermittlung, Berichtigung bzw. Gesamtrückziehung entnehmen Sie bitte den Hilfetexten in ► **FinanzOnline**.

Formulare U 13 und U 14

Unternehmen, die ihre ZM nicht elektronisch übermitteln können, müssen für die Abgabe der ZM die dafür vorgesehenen Originalformulare U 13 bzw. U 14 verwenden. Die bedruckten oder händisch ausgefüllten ZM werden eingescannt. Ein Download dieser Formulare ist technisch nicht möglich, da sie speziell für eine maschinelle Verarbeitung aufbereitet werden.

Das Fortsetzungsblatt U 14 ist dann zu verwenden, wenn die auf dem Formular U 13 vorgesehenen zehn Zeilen nicht ausreichen. Sind pro Meldezeitraum mehrere Fortsetzungsblätter nötig, sind diese zusammenzuheften und – beginnend mit 001 – fortlaufend zu nummerieren. Die Anzahl der verwendeten Fortsetzungsblätter U 14 ist auf dem Formular U 13 einzutragen.

Hinweis

Die Ausfüllhilfe U 13a können Sie kostenlos auf unserer Website unter „Formulare“ herunterladen oder Sie wenden sich direkt an Ihr Umsatzsteuer-Finanzamt. Die Formulare U 13 und U 14 können aufgrund des Spezialdruckes jedoch NICHT heruntergeladen werden!

Anleitung zum Ausfüllen der Zusammenfassenden Meldung

Unabhängig davon, ob Sie Ihre Daten elektronisch übermitteln oder die Formulare U 13 bzw. U 14 verwenden, beachten Sie beim Ausfüllen bitte Folgendes: Tragen Sie stets rechts oben auf dem Formular U 13 sowohl Ihre eigene UID als auch Ihre Finanzamts- und Steuernummer ein. Auch der Meldezeitraum ist immer anzuführen.

Hinweis

Ihre Finanzamtsnummer können Sie dem Bescheid über die Vergabe der UID entnehmen.

Laut Art. 21 Abs. 3 und Abs. 4 UStG sind zu melden:

a) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 UStG und sonstigen Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat:

- UID des Erwerbers bzw. des Leistungsempfängers in einem anderen EU-Mitgliedstaat, an den die innergemeinschaftlichen Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen ausgeführt wurden. Bei sonstigen Leistungen tragen Sie zusätzlich die Ziffer 1 in die Spalte „sonstige Leistung“ ein. In einem anderen EU-Mitgliedstaat erbrachte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der Leistungsempfänger nach Art. 196 MwSt-RL zwingend die Steuer schuldet, sind in dem Meldezeitraum aufzunehmen, in dem die Dienstleistungen ausgeführt worden sind. Eine spätere Rechnungsausstellung hat keine Auswirkung auf den maßgeblichen Meldezeitraum. Sämtliche Leistungen an einen Unternehmer innerhalb eines Meldezeitraums sind unter dessen UID zusammenzufassen und in einer Zeile gesondert anzugeben.
- Summe der Bemessungsgrundlagen sämtlicher im Meldezeitraum an den Erwerber getätigten innergemeinschaftlichen Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen in ganzen Euro-Beträgen. Bemessungsgrundlage ist das ► **Entgelt**.

Bitte beachten Sie

Für die Lieferung neuer Fahrzeuge an ► **Abnehmer** ohne UID gelten Sonderregelungen. Fragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Umsatzsteuer-Finanzamt nach.

- b) Bei ► **Verbringen** (Art. 3 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 7 Abs. 2 Z 1 UStG), die innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichgestellt sind:
- UID des Unternehmers in einem anderen EU-Mitgliedstaat, an den die Gegenstände unternehmensintern verbraucht wurden.
 - Die auf den Meldezeitraum entfallende Summe der Bemessungsgrundlagen in ganzen Euro-Beträgen. Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis oder sind die Selbstkosten.
- c) Bei Vorliegen eines ► **Dreiecksgeschäftes** hat der Zweite in der Reihe (als ► **Erwerber**) in der ZM Folgendes anzugeben:
- Hinweis auf das Vorliegen eines ► **Dreiecksgeschäftes**: Tragen Sie die Ziffer 1 in die Spalte „Dreiecksgeschäfte“ ein.
 - UID des Empfängers im Bestimmungsmitgliedstaat.
 - Summe der Entgelte für sämtliche Lieferungen jeweils an denselben Empfänger in ganzen Euro-Beträgen. Bei der Lieferung des ersten Unternehmers an den

zweiten Unternehmer handelt es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung (siehe Ausfüllhilfe U 13a auf www.bmf.gv.at unter „Formulare“).

Nachträgliche Änderungen und Berichtigungen

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen innergemeinschaftlicher Umsätze, etwa durch eine Rabattgewährung, ist dies für jenen Meldezeitraum zu melden, in dem die Änderung eingetreten ist. In der Meldung ist der Änderungsbetrag mit der Summe der Bemessungsgrundlagen, der in diesem Meldezeitraum an den jeweiligen ► **Erwerber bzw. Leistungsempfänger** ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen, zu saldieren. Ergibt sich dadurch eine negative Bemessungsgrundlage, ist vor dem Betrag ein Minus zu setzen.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass eine ZM unrichtig oder unvollständig abgegeben wurde, ist die ursprüngliche ZM innerhalb eines Monats zu berichtigen. Bitte geben Sie in der ZM unbedingt den betreffenden Meldezeitraum (Monat/Quartal und Jahr) sowie den Hinweis auf Berichtigung unter Angabe des Ausstellungsdatums der ursprünglichen Meldung an.



Hinweis

Eine nachträgliche Berichtigung einer unrichtigen bzw. unvollständigen ZM ist von der Änderung der Bemessungsgrundlage zu unterscheiden!

Beachten Sie bei einer nachträglichen Berichtigung bitte Folgendes:

Vorgangsweise bei Verwendung der Formulare U 13 und U 14 (Papiermeldungen)

- Tragen Sie bei Berichtigung einer unrichtigen oder falsch verwendeten ausländischen UID in der ZM die unrichtige bzw. falsch verwendete UID in der Spalte „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ sowie den Buchstaben „F“ (für „Storno“) in der Spalte ► **„Dreiecksgeschäfte“** ein. Die Spalte „Summe der Bemessungsgrundlagen“ bleibt leer. Bitte tragen Sie auch nicht „0“ ein! Führen Sie in der darauf folgenden Zeile immer die korrekte UID mit den entsprechenden Daten an.
- Ist eine Zeile mit ► **„Dreiecksgeschäften“** betroffen, ist diese unter Angabe der allenfalls unrichtigen bzw. falsch verwendeten UID (ohne Bemessungsgrundlage) mit „0“ in der Spalte „Dreiecksgeschäft“ zu stornieren.
- Ist eine Zeile mit sonstigen Leistungen betroffen, ist diese unter Angabe der allenfalls unrichtigen bzw. falsch verwendeten UID (ohne Bemessungsgrundlage) mit „0“ in der Spalte „Sonstige Leistungen“ zu stornieren.
- Bei einer betragsmäßigen Berichtigung ist in der ZM die betreffende UID sowie die richtige zusammengefasste Bemessungsgrundlage für den betreffenden Meldezeitraum einzutragen. Bitte nicht den Differenzbetrag angeben!
- Im Falle einer Berichtigung einer Erstmeldung mittels Formular U 13 bzw. U 14 bleibt es Ihnen überlassen, ob Sie die gesamte ZM eines Meldezeitraums neu ausfertigen oder nur die fehlerhaften Zeilen melden und berichtigen.
- Jeder zu berichtigende Meldezeitraum ist in einer gesonderten Berichtigungsmeldung zu erfassen. Eine Berichtigung einer ZM in einer ZM über nachfolgende Meldezeiträume ist unzulässig.

Berichtigungen haben stets in Euro zu erfolgen. Es ist immer auf ganze Euro-Beträge zu runden.

Wichtig

ZM, die über FinanzOnline übermittelt wurden, dürfen nur über FinanzOnline berichtigt werden (**keine Papiermeldung!**).

Die Vorgangsweise bei Berichtigungen in FinanzOnline ist selbsterklärend. Die Daten der Erstmeldung können über die Funktion „Innergemeinschaftliche Warenlieferungen bearbeiten“ ergänzt bzw. geändert (überschrieben) werden. Nach erfolgter Überprüfung der Berichtigung werden die berichtigten Daten gesendet. Weitere Details dazu finden Sie in den Hilfetexten in FinanzOnline bzw. für das Datenstrom-Verfahren in den Informationen für Softwarehersteller.

Wird eine Berichtigung einer elektronisch übermittelten ZM erforderlich, so ist immer die korrigierte Gesamtmeldung – und nicht nur die betroffenen Meldezeilen – als Berichtigung zu übermitteln. Dies gilt insbesondere für das Datenstrom-Verfahren.

Zusätzlich zu Ihrer ZM müssen Sie die Daten über die innergemeinschaftlichen Warenbewegungen bei Überschreitung einer bestimmten Wertschwelle auch an die STATISTIK AUSTRIA übermitteln (sogenannte ► **INTRASTAT-Meldungen**). Informationen dazu finden Sie unter folgendem Link: http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/unternehmen/aussenhandel_intrastat/index.html.

UID-

Bestätigungsverfahren

Damit sich Unternehmer von der Gültigkeit der UID oder eines EU-Geschäftspartners überzeugen können, wurde EU-weit das sogenannte „Bestätigungsverfahren“ eingeführt.

Wie oft Sie das Bestätigungsverfahren in Anspruch nehmen, bleibt Ihnen überlassen. Die Inanspruchnahme des Bestätigungsverfahrens kann aber ein Hinweis auf die Sorgfaltspflicht des abfragenden Unternehmers sein (Art. 7 Abs. 4 UStG).

Sie können entscheiden, ob alle oder nur neue Kunden durch Anfrage überprüft oder nur Stichproben durchgeführt werden sollen. Es obliegt auch Ihrer Entscheidung, wie oft Sie sich die UID während Ihrer gesamten Geschäftstätigkeit bestätigen lassen. Bei einer längerfristig aufrechten Geschäftsbeziehung wird man eher auf die Gültigkeit vertrauen können.

Hat ein Unternehmer eine Lieferung steuerfrei oder eine sonstige Leistung als nicht in Österreich steuerbar behandelt und stellt sich in der Folge heraus, dass bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Voraussetzungen gemäß Art. 7 Abs. 1 UStG bzw. bei sonstigen Leistungen keine Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers vorliegen, so fällt grundsätzlich auch die Steuerbefreiung weg bzw. ist die sonstige Leistung in Österreich steuerbar.

Jeder Unternehmer hat die UID-Abfrage verpflichtend über FinanzOnline durchzuführen. Nur soweit ihm dies mangels technischer Voraussetzungen (z.B. kein Internetzugang) unzumutbar ist, können Bestätigungsanfragen an das für das jeweilige Unternehmen zuständige Finanzamt gerichtet werden.

Hinweis

Die qualifizierte Bestätigungsanfrage über FinanzOnline ist nur dann wirksam, wenn Name und Anschrift des Inhabers der UID angezeigt werden.

Massenabfragen von UID-Nummern sind **mit einem Webservice über FinanzOnline** möglich.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer **elektronischen Selbstabfrage über den EU-Server (http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies)**.

Hinweis

Beide Abfragemöglichkeiten (FinanzOnline und EU-Server) stehen Ihnen auch zur Bestätigung der österreichischen UID eines anderen österreichischen Unternehmers zur Verfügung.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den Umsatzsteuerrichtlinien 2000.

Bei der Abfrage können Sie zwischen zwei Informationsstufen wählen:

■ **Stufe 1 (einfaches Bestätigungsverfahren):** Hier wird lediglich die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID überprüft. Der Bezug zu einem bestimmten Unternehmen wird nicht hergestellt. Grundsätzlich sind positive Bestätigungen nach der Stufe 1 ausreichend. Das Bestätigungsverfahren der Stufe 1 kann über FinanzOnline, Eingaben/Anträge/UID-Bestätigung oder über den Server der EU erfolgen. Diese Abfrage steht Ihnen auch zur Bestätigung der österreichischen UID eines anderen österreichischen Unternehmens zur Verfügung.

■ **Stufe 2 (qualifiziertes Bestätigungsverfahren):** Hier wird die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID in Zusammenhang mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat überprüft. Anfragen nach der Stufe 2 sind dann sinnvoll, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Warenempfängers bzw. dessen Unternehmereigenchaft bestehen oder wenn mit einem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden.

Bei Ihrem Finanzamt erhalten Sie für die Bestätigung einer UID das Formular U 16. Dieses können Sie beliebig oft vervielfältigen bzw. aus dem Internet auf



www.bmf.gv.at unter „Formulare“ kostenlos herunterladen.

Bei Abfragen über FinanzOnline geben Sie bitte Ihre UID-Nummer sowie die Nummer Ihres ausländischen Geschäftspartners ein.

Das UID-Bestätigungsverfahren ist auch über den EU-Server verfügbar.

Sie haben daher die Wahl zwischen einer Abfrage der Stufe 1 oder der Stufe 2. Bei einer Abfrage der Stufe 2 erhalten Sie bei gültiger UID-Nummer außerdem den Firmenwortlaut und die Adresse Ihres Geschäftspartners.

Wenn Sie sich für die Stufe 1 entscheiden, ist eine Eingabe der eigenen UID nicht

erforderlich. Für eine Abfrage der Stufe 2 ist es notwendig, die eigene UID anzugeben. In diesem Fall wird gleichzeitig mit der Abfrage automatisch eine Referenznummer erstellt, mit der sich Ihre Abfrage eindeutig zuordnen lässt.

Die elektronisch mitgeteilte Antwort gilt als Beleg und ist als Ausdruck oder in elektronischer Form gemäß § 132 BAO aufzubewahren.

Bei einer Anfrage über den EU-Server können Sie mit Eingabe Ihrer UID-Nummer eine Bestätigung für Ihre Abfrage bekommen. Diese ist für den Nachweis Ihrer Abfragen notwendig.

Stellen Sie bitte bei Abweichungen des



Bestätigungsverfahren zu Ihren Unterlagen mit Ihrem Partnerunternehmen Kontakt her und vergewissern Sie sich bezüglich der zutreffenden Daten.

Was muss die Anfrage beim Finanzamt enthalten?

- **Stufe 1:** Eigene UID, eigenen Namen (Firma) und eigene Anschrift sowie die in einem anderen Mitgliedstaat vergabene UID des Leistungsempfängers
- **Stufe 2:** Neben den Angaben in der Stufe 1 auch Name und Anschrift des ausländischen Inhabers der UID

Die Bestätigung wird in jedem Fall schriftlich erteilt und ist von dem Anfragenden als Beleg aufzubewahren. Trifft die UID des Anfragenden nicht zu, wird die Anfrage mit dem Vermerk „Die UID des Anfragenden ist nicht gültig!“ zurückgewiesen.

Sollte die Antwort auf Ihre Anfrage „Die UID ist nicht gültig!“ lauten, kontaktieren Sie bitte Ihren Geschäftspartner und überprüfen Sie, ob die UID richtig angegeben wurde. Bei Anfragen der Stufe 2 müssen Sie die Daten Ihres Geschäftspartners so bekannt geben, wie diese bei der für den Geschäftspartner zuständigen Finanzverwaltung zum Zweck des Bestätigungsverfahrens gespeichert sind. Die Daten der handelsrechtlichen Registrierung oder der Aufdruck auf den Geschäftspapieren kön-

nen davon abweichen.

Welche Umstände die Ungültigkeitserklärung einer UID ausgelöst haben, darf Ihnen aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden.

Bei der Selbstabfrage über die Internet-Adresse: http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies oder über FinanzOnline können Sie rund um die Uhr das Bestätigungsverfahren in Anspruch nehmen.

Bei weiteren Fragen zum Umsatzsteuergesetz, zur Handhabung der UID oder zur ZM wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Umsatzsteuer-Finanzamt, welches Ihnen für Anfragen gerne zur Verfügung steht. Bitte informieren Sie sich auch immer rechtzeitig über die aktuelle Rechtslage.

Zentrale Begriffe der Binnenmarktregelung

Inneregemeinschaftliche Lieferung

Liefert ein Unternehmen in Österreich an ein Unternehmen im übrigen ► **Gemeinschaftsgebiet**, so ist diese Lieferung unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

- Der Unternehmer oder ein ► **Abnehmer** muss den Liefergegenstand in das übrige ► **Gemeinschaftsgebiet** befördert oder versendet haben.
- Der ► **Abnehmer** ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt. Auch juristische Personen, die selbst nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben, fallen darunter.
- Der Erwerb unterliegt beim ► **Abnehmer** der Umsatzbesteuerung (vgl. „Inneregemeinschaftlicher Erwerb“, Seite 23).

Das Erfüllen der letzten beiden Voraussetzungen gilt als nachgewiesen, wenn der ► **Abnehmer** seine UID angibt. Die UID des Abnehmers ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu prüfen, damit bei allfälligen später aufgedeckten unrichtigen Angaben des Abnehmers die Steuerfreiheit für den Lieferer dennoch erhalten bleibt. In Abholfällen hat der liefernde Unternehmer die Identität des Abholenden festzuhalten.

Als inneregemeinschaftliche Lieferung gilt auch, wenn ein Unternehmer Gegenstände seines Unternehmens in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu seiner Verfügung verbringt. Ausgenommen sind Gegenstände, die nur zur vorübergehenden Verwendung im anderen Mitgliedstaat dienen, wie z.B. Werkzeug für eine Baustelle.

Das inneregemeinschaftliche ► **Verbringen** ist grundsätzlich im Inland steuerfrei, löst aber im anderen Mitgliedstaat **Erwerbsteuerbarkeit** aus. Bemessungsgrundlage sind die jeweiligen Einkaufspreise oder die Selbstkosten.

Innergemeinschaftlicher Erwerb

Das Gegenstück zur innergemeinschaftlichen Lieferung ist der innergemeinschaftliche Erwerb. Bezieht ein Unternehmer in Österreich Waren von einem anderen Unternehmer aus dem übrigen ► **Gemeinschaftsgebiet** für sein Unternehmen, so liegt ein steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb vor. Einfuhrumsatzsteuer fällt nur bei Importen aus ► **Drittstaaten** an. Bei einem Warenerwerb aus dem ► **Gemeinschaftsgebiet** wird die Einfuhrumsatzsteuer durch die ► **Erwerbsteuer** ersetzt. Die ► **Erwerbsteuer** ist an das für Sie zuständige Finanzamt zu entrichten.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn

1. ein Gegenstand aus dem übrigen ► **Gemeinschaftsgebiet** ins Inland gelangt, und
2. der ► **Erwerber** ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und

3. die Lieferung an den ► **Erwerber** durch einen Unternehmer gegen ► **Entgelt** im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wird, und
4. die Lieferung an den ► **Erwerber** nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf Grund z.B. der Kleinunternehmerregelung steuerfrei ist.

Als innergemeinschaftlicher Erwerb gilt auch die Verbringung von Unternehmensgegenständen aus dem übrigen ► **Gemeinschaftsgebiet** ins Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung. Ausgenommen ist bloß die vorübergehende Verwendung im Inland, wie z.B. die Verwendung von Baumaterial für eine Baustelle.

Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Die Steuerschuld entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch am 15. Tag des dem Erwerb folgenden Kalendermonats.

Sonstige Leistung (Dienstleistung)

Die Bestimmungen für den Ort der sonstigen Leistungen und somit deren Besteuerung richten sich grundsätzlich danach, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist oder nicht.

So wird eine sonstige Leistung, wenn der Empfänger Unternehmer ist, an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistung beziehende Unternehmer sein Unternehmen (Betriebsstätte) betreibt (Empfängerort § 3a Abs. 6 UStG).

Ist der Empfänger Nichtunternehmer, wird die sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Unternehmensort § 3a Abs. 7 UStG).

Die UID dient als Nachweis für die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers und ist dem leistenden Unternehmer verpflichtend mitzuteilen.

Sonstige Leistungen, bei denen es nach Art. 196 MwSt-RL zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, der Unternehmer (UID!) ist, müssen in die Zusammenfassende Meldung aufgenommen werden.

Darunter fallen alle sonstigen Leistungen, die nach der Generalklausel in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgrund § 3a Abs. 6 UStG zu versteuern sind, insbesondere:

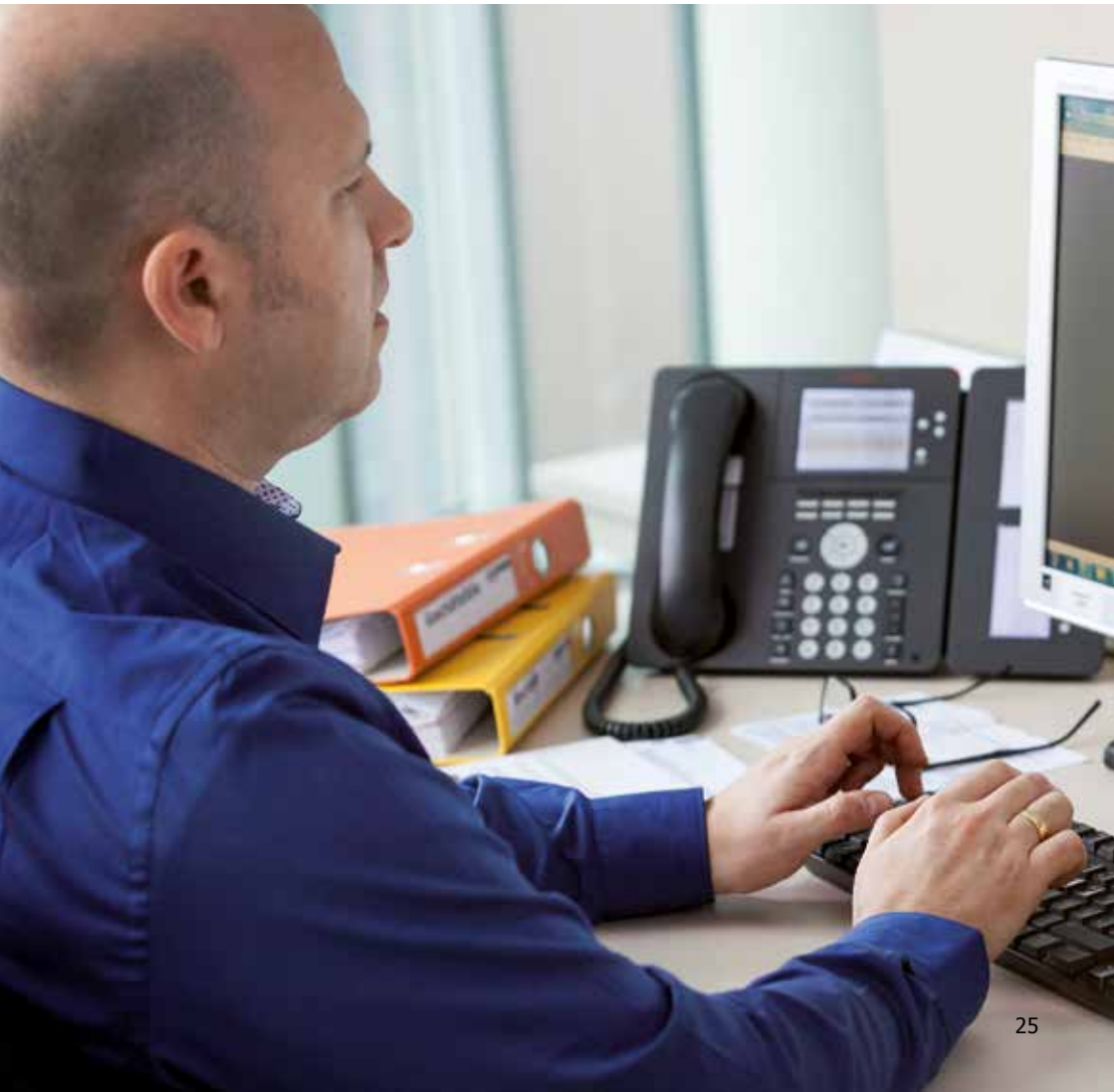
- Güterbeförderungen
- Nebentätigkeiten zu diesen Beförderungen
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen
- Dienstleistungen nach § 3a Abs. 14 UStG, wie etwa Beratungs- oder Werbeleistungen
- Vermittlungsleistungen
- Besorgungsleistung von den hier angeführten sonstigen Leistungen
- Elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer ohne UID sind nicht in die ZM aufzunehmen!

Rechnungsausstellung

Der Unternehmer hat über die umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder sonstige Leistung eine Rechnung bis spätestens zum 15. des auf den Monat der Leistungserbringung folgenden Kalendermonats auszustellen (vgl. § 11 UStG und

Art. 11 UStG), in der sowohl die eigene UID als auch jene des Abnehmers anzuführen sind. In der Rechnung muss auch auf die Steuerfreiheit bzw. auf den Übergang der Steuerschuld hingewiesen werden.



Glossar

Abnehmer: Leistungsempfänger

Dreiecksgeschäft: Besondere Form des Reihengeschäfts über Lieferungen mit drei Unternehmern, mit Sitz in drei verschiedenen Mitgliedstaaten.

Drittstaaten: Länder, die nicht EU-Mitglied sind.

Entgelt: Bildet die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer und umfasst alles, was der Erwerber für den Erhalt der Leistung aufzuwenden hat (z.B. Nettokaufpreis für die Ware zzgl. Nebenkosten).

Erwerber: Vgl. Abnehmer

Erwerbsteuer: Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb. Tritt im EU-Binnenmarkt an die Stelle der Einfuhrumsatzsteuer (EUSSt).

FinanzOnline: Elektronisches Datenübermittlungsverfahren zwischen angemeldeten Teilnehmern und der Finanzverwaltung.

Gemeinschaftsgebiet: Umfasst neben dem Inland die Gebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten.

INTRASTAT: Im Rahmen der Europäischen Union entwickeltes Erhebungssystem für den innergemeinschaftlichen Warenaustausch. Unternehmer melden bei Überschreiten der Wertschwelle monatlich ihre Bezüge und Lieferungen oder sonstigen Leistungen aus bzw. in die Länder der Europäischen Union den zuständigen Stellen des jeweiligen Mitgliedstaates (in Österreich: STATISTIK AUSTRIA).

Mehrwertsteuer-Informationssystem (MIAS): Europaweites Amtshilfesystem, bei dem die Daten der ZM zwischen den Mitgliedstaaten elektronisch ausgetauscht werden.

Unecht befreite Umsätze: Steuerbefreiung, die zum Verlust des Vorsteuerabzugs führt (in § 6 Abs. 1 Z 7 bis Z 28 UStG angeführte Umsätze).

Ursprungslandprinzip: Umsatzbesteuerung richtet sich nach den Verhältnissen des Herkunftslandes. Gegenteil ist das Bestimmungslandprinzip: Umsatzbesteuerung richtet sich nach den Verhältnissen des Destinationslandes.

Verbringen: Unternehmensinternes Verbringen von Gegenständen in einen anderen EU-Mitgliedstaat (wird nach der Binnenmarktregelung der innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt).

VIES: Value added tax Information Exchange System, vgl. MIAS.

Zusammenfassende Meldung (ZM):
monatliche oder quartalsmäßige Meldung über steuerfreie Lieferungen oder sonstige Leistungen an Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung I/8 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
Johannesgasse 5, 1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung VI/4
Grafik: Inga Seidl Werbeagentur
Fotos: BMF/ArndOetting, BMF/citronenrot
Druck: Druckerei des BMF
Wien, Februar 2017
www.bmf.gv.at



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen,
UW-Nr. 836